



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

HELLAS Opportunities Fund

1. September 2026

Verwaltungsgesellschaft
ODDO BHF Asset Management Lux

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfall Vorrang vor den „Basisinformationsblättern“. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ersetzt den vorhergehenden und tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten und dürfen US-Personen oder auf deren Rechnung weder angeboten noch von diesen gekauft werden. Die Fondsanteile sind und werden weder gemäß des United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) noch gemäß eines Wertpapiergesetzes eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen. Der Fonds wurde auch nicht gemäß des Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiter veräußern. Zu den US-Personen zählen u.a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

INHALT

VERKAUFSPROSPEKT	4
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	4
OGA-VERWALTUNG	4
VERWAHRSTELLE	5
FONDSMANAGER	6
RISIKOMANAGEMENT	7
VERTRIEB	7
ANLAGEZIELE	7
HELLAS OPPORTUNITIES FUND	8
ALLGEMEINE HINWEISE	14
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	16
RISIKOHINWEISE	16
BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING	24
VERWALTUNGSREGLEMENT	25
§ 1 DER FONDS	25
§ 2 DIE VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE	25
§ 3 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	28
§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN	28
§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	29
§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	33
§ 7 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	37
§ 8 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN	38
§ 9 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE	38
§ 10 FONDSANTEILE UND ANTEILKLASSEN	38
§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	38
§ 12 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	39
§ 13 ANTEILKLASSEN	39
§ 14 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG	40
§ 15 KOSTEN	40
§ 16 RECHNUNGSLEGUNG	41
§ 17 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	42
§ 18 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS	42
§ 19 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS	43
§ 20 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN	43
§ 21 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	43
§ 22 GESCHÄFTSJAHR	43
§ 23 INKRAFTTRETEN	43
ALLGEMEINES	44
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	46
HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	47

VERKAUFSPROSPEKT

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „HELLAS Opportunities Fund“ ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ODDO BHF Asset Management Lux (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Munsbach im Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 19. September 2019 und wurde am 4. Oktober 2019 im RESA veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die im Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie im Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik anzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist, delegieren. Sie hat derzeit die OGA-Verwaltungsstelle, das Marketing und den Vertrieb sowie für einige der von ihr verwalteten Investmentfonds das Fondsmanagement ausgelagert. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Dienstleistern Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen kündigen und die entsprechenden Aufgaben an andere Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Detaillierte Angaben zur OGA-Verwaltungsstelle, zum Vertrieb sowie ggf. zum Fondsmanagement respektive zum eventuell beauftragten Anlageberater finden Sie in den entsprechend übertitelten Abschnitten dieses Verkaufsprospektes.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft

- die Funktion des Transfer Agents,
- das Collateral Management,
- das Order Desk,
- das Middle Office,
- die Informationstechnologie (IT),
- die Beratung zu ESG-Themen,
- die Interne Revision,
- Teilbereiche des Personalwesens,
- Teilbereiche des Rechnungswesens und
- die Stimmrechtsausübung

an Dritte delegiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft einen Dienstleister mit der Überwachung der Ansprüche des Fonds, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, beauftragt und kann gegebenenfalls für einzelne Fonds Anlageberater mit der Beratung bei Anlageentscheidungen beauftragen.

OGA-VERWALTUNG

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerstelle, die Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung (die „Funktion der Fondsbuchhaltung“) sowie die Kundenkommunikation.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilinhaberregisters.

Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Unter anderem in Bezug auf die Aufgaben der Registerstelle sowie der Fondsbuchhaltung wird die Funktion durch die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, wahrgenommen. Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation hat die Verwaltungsgesellschaft weitgehend auf die ODDO BHF Asset Management GmbH ausgelagert. Dies betrifft insbesondere das Beschwerdemanagement. Sie kann die vertrauliche Kundenkommunikation aber auch selbst wahrnehmen.

Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ und „Verwahrstelle“ näher beschrieben werden, bestehen.

VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegierung entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als OGA-Verwaltungsstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als OGA-Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die ALPHA TRUST Mutual Fund and Alternative Investment Fund Management S.A., 21 Tatoiou Street, GR-14661 Kifisia, Griechenland, registriert im allgemeinen elektronischen Handelsregister (G.E.M.I.) unter der Nummer 882401000, zum Fondsmanager ernannt.

ALPHA TRUST Mutual Fund and Alternative Investment Fund Management S.A. ist eine durch die griechische Finanzaufsicht Hellenic Capital Market Commission zugelassene und regulierte OGAW-IV-Verwaltungsgesellschaft gemäß griechischem Gesetz 4099/2012 (Lizenz Nr. 24/669/23.12.2013).

Seit ihrer Gründung 1991 verwaltet die Gesellschaft Investmentfonds mit dem Anlageschwerpunkt in Griechenland.

Seit 1996 verfügt sie über die Zulassung zur Portfolioverwaltung. Der Fondsmanager wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

RISIKOMANAGEMENT

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können.

Für die Marktrisikobegrenzung des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz von Derivaten das Gesamtrisiko des Fonds maximal das 1,5-fache des Fondsvermögens beträgt. In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Das Risikomanagement-Verfahren wird in § 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds können auch den „Basisinformationsblättern“ entnommen werden.

VERTRIEB

Die Verwaltungsgesellschaft hat der ODDO BHF Asset Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf den Vertrieb der Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Daneben hat sie die MEGA FINANCE Investment-Vermittlungs GmbH mit Sitz in München mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Die Vertriebsgesellschaften sind dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteile in Luxemburg übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

ANLAGEZIELE

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Wertzuwachses an, indem er vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die an der Athener Börse gelistet sind, oder in Unternehmen, die in Griechenland inkorporiert sind, dort ihren Unternehmenssitz haben oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben, investiert.

Der Fonds ist nicht branchenspezifisch und kann in ein breites Spektrum an Sektoren und Industriezweigen investieren, die, basierend auf unternehmerischen Fundamentaldaten und dem allgemeinen Marktumfeld, als attraktiv eingestuft werden. Um die Auswirkungen von Kurs- und Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Fonds zu reduzieren, können Terminkontrakte sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Falls der Fondsmanager der Auffassung ist, dass Investitionsmöglichkeiten außerhalb des griechischen Aktienmarktes gewinnbringender sind, kann das Fondsvermögen auch in den Aktienmärkten anderer europäischer Länder sowie in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Schuldverschreibungen ähnlicher zulässiger Emittenten investiert werden.

Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Der Fonds darf bis zu 49 Prozent seines Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Termineinlagen (täglich kündbar bzw. mit Laufzeit von bis zu 12 Monaten) investieren. Das schließt Barmittel (i.S.v. § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsreglements) in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens ein.

Der Fonds orientiert sich zu 100 Prozent am Athex Composite Total Return Index® als Vergleichsmaßstab¹, welcher die Grundlage für die interne Risikosteuerung bildet. Er bildet diesen Vergleichsmaßstab jedoch nicht identisch nach, sondern strebt danach, dessen Wertentwicklung zu übertreffen, wodurch wesentliche Abweichungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht vom Vergleichsmaßstab möglich sind. Daher kann die Wertentwicklung des Fonds erheblich von der Wertentwicklung des angegebenen Vergleichsmaßstabes abweichen.

Der Fonds unterliegt einem aktiven Management. Der Fondsmanager hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Fonds. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile des Vergleichsmaßstabes sind, kann er in solche Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile des Vergleichsmaßstabes sind. Der Vergleichsmaßstab ist nur

¹ Athex Composite Total Return Index® ist eine eingetragene Marke der Athens Exchange Group. Athex Composite Total Return Index® wird von der Hellenic Exchanges-Athens Stock Exchange S.A. administriert. Die Hellenic Exchanges-Athens Stock Exchange S.A. als Administratorin des Athex Composite Total Return Index ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren und von Referenzwerten eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

einer von mehreren Indikatoren für die Anlageentscheidung.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds entspricht Artikel 6 der Verordnung (EU) 2109/2008 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Der Fondsmanager berücksichtigt derzeit Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren NICHT im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, da diese derzeit nicht Teil der Strategie für den Fonds sind. Zur Sicherstellung eines adäquaten Risikomanagements von ESG-Risiken verfügt die Verwaltungsgesellschaft jedoch über eine Ausschlusspolitik mit der bestimmte Sektoren oder Unternehmen aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Die Anlageentscheidungen für den Fonds werden vom Fondsmanager getroffen. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers nicht bezüglich nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Zur Sicherstellung eines adäquaten Risikomanagements von ESG-Risiken verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein abgestuftes System zur Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken. Insoweit berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundlegende Mindestanforderungen an Nachhaltigkeit.

Die ODDO BHF Gruppe und der Fondsmanager (als Unterzeichner seit 05.06.2020) beachten für den Fonds die „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen („UN PRI“) in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen und wenden diese im Rahmen ihres Engagements an. Die Verwaltungsgesellschaft setzt dies z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten um. Vermögenswerte von Emittenten, die kontroverse Waffen wie Streubomben und Antipersonenminen oder chemische Waffen im Sinne des Pariser Chemiewaffenabkommens von 1993 herstellen, werden nicht für den Fonds erworben.

Die SFDR verpflichtet uns darauf hinzuweisen, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht verfügbar sind. Dort erfolgt aber keine Quantifizierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

HELLAS OPPORTUNITIES FUND

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung (EU-VO) 2015 /2365 oder Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) i.S.d. Artikel 3.18 dieser Verordnung abgeschlossen.

Fondswährung ist der Euro (EUR).

Für den Fonds können gemäß § 13 des Verwaltungsreglements Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Aufgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen ihrer Anteilklasse teil.

Zurzeit werden für den Fonds Anteile der Anteilklassen HELLAS Opportunities Fund (I) und HELLAS Opportunities Fund (P) ausgegeben. Die Anteilklasse (I) ist institutionellen und sachkundigen Anlegern i.S.d. Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner geänderten Fassung vorbehalten.

Für die Anteilklasse HELLAS Opportunities Fund (I) werden die anfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Rahmen des Fondsvermögens wieder angelegt.

Für die Anteilklasse HELLAS Opportunities Fund (P) legt die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der in Luxemburg gültigen Bestimmungen fest, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 20 des Verwaltungsreglements zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungspflicht geltend gemacht werden, zu Lasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

DIE ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK

HELLAS Opportunities Fund (I)	
Referenzwährung	EUR
Risikoprofil des Anlegers	Spekulativ
Anteilklasse	Institutionell (I)
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	LU0920841169
WKN	A1WZH4
Auflegungstermin	3. September 2013
Erstausgabetag	12. Mai 2014
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	EUR 1.000
Erste Nettoinventarwertberechnung	12. Mai 2014
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Orderannahme	14:00 Uhr
Ausgabeaufschlag	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner
Mindestestanlage*	EUR 100.000
Mindestfolgeanlage*	Keine
Umtauschprovision	Keine
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt und Athen
Verwaltungsvergütung	0,25 % p. a., mindestens jedoch EUR 60.000 p.a. **
Register- und Transferstelle	EUR 3.000 p. a. pro Anteilklasse
Vergütung des Fondsmanagers	0,95 % p. a.
Performance Fee	Die Performance Fee beträgt 20 % der Outperformance der Anteilklasse gegenüber dem Referenzindex - "Athex Composite Index Total Return Index" (ISIN: GRI99119A000, Reuters Code: RETM, BBG Ticker: ASESAGD) - sofern eine evtl. Unterperformance der letzten 5 Jahre ausgeglichen wurde. **** Die Verwaltungsgesellschaft kehrt eine gegebenenfalls anfallende Performance Fee – solange das Fondsvolumen weniger als EUR 20 Mio. beträgt – in voller Höhe an den Fondsmanager aus.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von § 15 des Verwaltungsreglements können dem Fondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.
Garantie	Nein
Fondslaufzeit	Unbefristet
Notierung an der Börse	Nein
Sparplan von der Verwaltungsgesellschaft	Keiner

Sparplan von eingeschalteten Vertriebs- oder Untervertriebsstellen	Keiner
Anteile	Inhaberanteile; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Fondsmanager	ALPHA TRUST Mutual Fund and Alternative Investment Fund Management S.A.
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.
Risiko-Management-Verfahren	Commitment-Ansatz
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 1,5-fache des Fondsvermögens beträgt.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** Die Mindestvergütung bezieht sich auf den Gesamtfonds.

*** Die Hellenic Exchanges-Athens Stock Exchange S.A. als Administrator des Athex Composite Total Return Index ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Der Fonds bildet als aktiv gemanagter Fonds diesen Index nicht identisch nach, wodurch wesentliche Abweichungen zwischen Index und Zusammensetzung der Fondsvermögensgegenstände möglich sind. Der Fondsmanager hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Fonds. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile des Index sind, kann er in solche Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile des Index sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

**** Die Performance Fee basiert auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse und dem Referenzindex und beinhaltet eine Methode zur Aufholung vergangener negativer Wertentwicklungen.

Die Wertentwicklung einer Anteilklasse wird auf Grundlage ihres Buchwerts nach Berücksichtigung der Gebühren und vor Abzug der Performance Fee ermittelt. Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW“) wird, sofern die Wertentwicklung einer Anteilklasse die des Referenzindex übersteigt, eine Rückstellung für die Performance Fee gebildet. Entwickelt sich die Anteilklasse schlechter als der Referenzindex, wird eine zuvor gebildete Rückstellung entsprechend aufgelöst.

Die Performance Fee wird für jeden Anteil separat berechnet und zurückgestellt.

Die Performance Fee wird über einen Berechnungszeitraum gemessen, der dem Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) des Fonds entspricht („Berechnungszeitraum“). Jeder Berechnungszeitraum beginnt am ersten Geschäftstag des Geschäftsjahres und endet am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Die Performance Fee ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Im Fall von Anteilrücknahmen wird der Anteil der Rückstellungen, welcher auf die zurückgenommenen Anteile entfällt, ermittelt und der Verwaltungsgesellschaft endgültig zugewiesen.

Der Zeitraum, über den die Performance Fee gemessen wird, ist ein rollierender Zeitraum von bis zu fünf Jahren („Performance-Referenzzeitraum“). Der Aufholungs-Mechanismus kann am Ende dieses Zeitraums teilweise zurückgesetzt werden. Das bedeutet, dass nach fünf Jahren eine Unterperformance auf rollierender jährlicher Basis teilweise zurückgesetzt werden kann, indem das erste Jahr der Unterperformance im betreffenden Performance-Referenzzeitraum gestrichen wird. In Bezug auf den betreffenden Performance-Referenzzeitraum kann eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung im ersten Jahr durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung in den folgenden Jahren des Performance-Referenzzeitraums ausgeglichen werden.

Während eines bestimmten Performance-Referenzzeitraums muss jede unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus dem Performance-Referenzzeitraum aufgeholt werden, bevor erneut Performance Fees fällig werden.

Wird eine Performance Fee am Ende eines Berechnungszeitraums (mit der Ausnahme von Rückgaben) fällig, beginnt ein neuer Performance-Referenzzeitraum.

Die Anteilinhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der Bedingung einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung, die besser ist als die Wertentwicklung des indexierten Vermögenswertes, auch bei einer negativen absoluten Wertentwicklung Performance Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden können.

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee:

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der Performance Fee. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	NIW (Basis 100 zu Beginn von Jahr 1	Performance des Fondsanteils	Performance der Benchmark	Jährliche relative Performance	Negative Wertentwicklung, die im folgenden Jahr ausgeglichen wird	Zahlung erfolgsabhängige Vergütung
1	105	5,00 %	-1,00 %	6,00 %	0,00 %	Ja
2	91,3	-13,10 %	-5,10 %	-8,00 %	-8,00 %	Nein
3	97,75	7,10 %	1,10 %	6,00 %	-2,00 %	Nein
4	96,46	-1,30 %	-6,30 %	5,00 %	0,00 %	Ja
5	109,23	13,20 %	11,20 %	2,00 %	0,00 %	Ja
6	112,52	3,00 %	1,00 %	2,00 %	0,00 %	Ja

HELLAS Opportunities Fund (P)	
Referenzwährung	EUR
Risikoprofil des Anlegers	Spekulativ
Anteilklasse	Privatkunden (P)
Ertragsverwendung	Ausschüttend
ISIN	LU0920841326
WKN	A1WZH5
Auflegungstermin	3. September 2013
Erstausgabetag	12. Mai 2014
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	EUR 50
Erste Nettoinventarwertberechnung	12. Mai 2014
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Orderannahme	14:00 Uhr
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,0 %
Rücknahmeabschlag	Keiner
Mindestestanlage *	Keine
Mindestfolgeanlage*	Keine
Umtauschprovision	Keine
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt und Athen
Verwaltungsvergütung	0,25 % p. a., mindestens jedoch EUR 60.000 p.a. **
Register- und Transferstelle	EUR 3.000 p. a. pro Anteilklasse
Vergütung des Fondsmanager	1,55 % p. a.
Performance Fee	Die Performance Fee beträgt 20 % der Outperformance der Anteilklasse gegenüber dem Referenzindex - "Athex Composite Index Total Return Index" (ISIN: GRI99119A000, Reuters Code: RETM, BBG Ticker: ASE-SAGD) - sofern eine evtl. Unterperformance der letzten 5 Jahre ausgeglichen wurde. **** Die Verwaltungsgesellschaft kehrt eine gegebenenfalls anfallende Performance Fee – solange das Fondsvolumen weniger als EUR 20 Mio. beträgt – in voller Höhe an den Fondsmanager aus.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von § 15 des Verwaltungsreglements können dem Fondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.
Garantie	Nein
Fondslaufzeit	Unbefristet
Notierung an der Börse	Nein
Sparplan von der Verwaltungsgesellschaft	Keiner
Sparplan von eingeschalteten Vertriebs- oder Untervertriebsstellen	Keiner

Anteile	Inhaberanteile; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Fondsmanager	ALPHA TRUST Mutual Fund and Alternative Investment Fund Management S.A.
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.
Risiko-Management-Verfahren	Commitment-Ansatz
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 1,5-fache des Fondsvermögens beträgt.

* Die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft können vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** Die Mindestvergütung bezieht sich auf den Gesamtfonds.

*** Die Hellenic Exchanges-Athens Stock Exchange S.A. als Administrator des Athex Composite Total Return Index ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Der Fonds bildet als aktiv gemanagter Fonds diesen Index nicht identisch nach, wodurch wesentliche Abweichungen zwischen Index und Zusammensetzung der Fondsvermögensgegenstände möglich sind. Der Fondsmanager hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Fonds. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile des Index sind, kann er in solche Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile des Index sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

**** Die Performance Fee basiert auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung der Anteilklasse und dem Referenzindex und beinhaltet eine Methode zur Aufholung vergangener negativer Wertentwicklungen.

Die Wertentwicklung der Anteilklasse wird auf Grundlage ihres Buchwerts nach Berücksichtigung der Gebühren und vor Abzug der Performance Fee ermittelt. Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW“) wird, sofern die Wertentwicklung der Anteilklasse die des Referenzindex übersteigt, eine Rückstellung für die Performance Fee gebildet. Entwickelt sich die Anteilklasse schlechter als der Referenzindex, wird eine zuvor gebildete Rückstellung entsprechend aufgelöst.

Die Performance Fee wird für jeden Anteil separat berechnet und zurückgestellt.

Die Performance Fee wird über einen Berechnungszeitraum gemessen, der dem Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) des Fonds entspricht („Berechnungszeitraum“). Jeder Berechnungszeitraum beginnt am ersten Geschäftstag des Geschäftsjahres und endet am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Die Performance Fee ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Im Fall von Anteilrücknahmen wird der Anteil der Rückstellungen, welcher auf die zurückgenommenen Anteile entfällt, ermittelt und der Verwaltungsgesellschaft endgültig zugewiesen.

Der Zeitraum, über den die Performance Fee gemessen wird, ist ein rollierender Zeitraum von bis zu fünf Jahren („Performance-Referenzzeitraum“). Der Aufholungs-Mechanismus kann am Ende dieses Zeitraums teilweise zurückgesetzt werden. Das bedeutet, dass nach fünf Jahren eine Unterperformance auf rollierender jährlicher Basis teilweise zurückgesetzt werden kann, indem das erste Jahr der Unterperformance im betreffenden Performance-Referenzzeitraum gestrichen wird. In Bezug auf den betreffenden Performance-Referenzzeitraum kann eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung im ersten Jahr durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung in den folgenden Jahren des Performance-Referenzzeitraums ausgeglichen werden.

Während eines bestimmten Performance-Referenzzeitraums muss jede unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus dem Performance-Referenzzeitraum aufgeholt werden, bevor erneut Performance Fees fällig werden.

Wird eine Performance Fee am Ende eines Berechnungszeitraums (mit der Ausnahme von Rückgaben) fällig, beginnt ein neuer Performance-Referenzzeitraum.

Die Anteilinhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der Bedingung einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung, die besser ist als die Wertentwicklung des indexierten Vermögenswertes, auch bei einer negativen absoluten Wertentwicklung Performance Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden können.

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee:

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der Performance Fee. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	NIW (Basis 100 zu Beginn von Jahr 1)	Performance des Fondsanteils	Performance der Benchmark	Jährliche relative Performance	Negative Wertentwicklung, die im folgenden Jahr ausgeglichen wird	Zahlung erfolgsabhängige Vergütung
1	105	5,00 %	-1,00 %	6,00 %	0,00 %	Ja
2	91,3	-13,10 %	-5,10 %	-8,00 %	-8,00 %	Nein
3	97,75	7,10 %	1,10 %	6,00 %	-2,00 %	Nein
4	96,46	-1,30 %	-6,30 %	5,00 %	0,00 %	Ja
5	109,23	13,20 %	11,20 %	2,00 %	0,00 %	Ja
6	112,52	3,00 %	1,00 %	2,00 %	0,00 %	Ja

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt am 16.04.2026 in Kraft. Es wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk wird am oder um den 16.04.2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts einschließlich Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle und den aufgeführten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenanntes „Gate“) einführen, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilhabern über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle übersteigen.

Eingesetzte Methode:

Die Auslöseschwelle des Gates wurde auf 10 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seinen Anlagezielen und der Liquidität der Vermögenswerte in seinem Portfolio festgesetzt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Auslöseschwelle für die Begrenzung mit dem Verhältnis zwischen folgenden Faktoren verglichen wird:

- der Differenz am selben Bewertungstag zwischen (i) dem Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen und (ii) dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Der oben genannte Gesamtbetrag der Rücknahmeverlangen bezieht sich auf das gesamte Vermögen des Fonds und nicht auf einzelne Anteilklassen. Durch Anwendung des Gates kann die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sein, Rücknahmeanträge bis zu zehn Bewertungstage zurückzustellen. Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle des Gates übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträgen über den Grenzwert hinaus nachkommen, um die ansonsten gesperrten Aufträge vollständig oder teilweise auszuführen.

Benachrichtigung der Anteilinhaber:

Im Fall der Auslösung des Gates werden alle Anteilinhaber auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft („am.oddobhf.com“) darüber informiert. Anteilinhaber, deren Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, erhalten schnellstmöglich eine gesonderte Mitteilung.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Die Rücknahmeaufträge werden für die Anteilinhaber, die seit dem letzten Bewertungstag Rücknahmen beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge gilt automatisch der nächste Nettoinventarwert, wenn sie am nächsten Bewertungstag ausgeführt werden, und sie werden gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zu diesem nächsten Bewertungstag eingehen, nicht bevorzugt behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden können alle oder ein Teil der nicht ausgeführten Rücknahmeaufträge auf schriftlichen Antrag der betreffenden Anteilinhaber an die OGA-Verwaltungsstelle bis spätestens 14.00 Uhr am nächsten Bewertungstag storniert werden. Zur Klarstellung: Dieses Kündigungsrecht kann nur von Anteilhabern oder Intermediären ausgeübt werden, welche direkt im Anteilinhaberregister verzeichnet sind. Wenn ein Anteilinhaber Anteile über einen Intermediär, der in seinem Namen, aber im Auftrag des Anteilinhabers handelt, in den Fonds anlegt, kann das Kündigungsrecht nur durch den Intermediär und nicht direkt vom Anteilinhaber ausgeübt werden.

Regelung zum „Swing Pricing“

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt und zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabe- veranlagen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Verwaltungsgesellschaft auf Ebene des Fonds in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis).

Der Swingfaktor wird 3 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist), kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden.

Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben aggregiert auf Ebene des Fonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor.

Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

Information der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter trägt dafür Sorge, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig auf der Internetseite „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht. Des Weiteren können sie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Informationen zu den Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einzelnen Fonds finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar. Darin enthalten sind eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeitergruppen, die Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und

die Integration des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütung. Ein Papierexemplar kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Weitere Informationen zu Anlegerrechten und Beschwerdemanagement finden Sie unter „am.oddobhf.com“.

Hinweis zur Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement“ auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Von der „taxe d'abonnement“ ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits einer taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anteilinhaber zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die ein hohes Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, hohe Verluste bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Das Sondervermögen empfiehlt sich als Beimischung für eher dynamisch orientierte Anleger. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen am Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anteilinhaber Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anteilinhaber könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anteilinhaber investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Der folgende Abschnitt beschreibt Risiken, die typischerweise mit einer Anlage in einen Investmentfonds verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Anteilwerte, auf das vom Anteilinhaber investierte Kapital und auf die Zeit, für die der Anteilinhaber plant, im Fonds investiert zu bleiben, auswirken.

Regulatorische Erwägungen

Der Fonds unterliegt luxemburger Recht und Anleger sollten beachten, dass die regulatorischen Schutzmaßnahmen, die von ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden gewährt werden können, möglicherweise keine Anwendung finden. Anleger sollten ihren Finanzberater oder anderen Fachberater konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu

erhalten.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Korrekturmaßnahmen und Entschädigung der Anteilinhaber

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstige Fehler auf der Ebene des Fonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA, in der jeweils gültigen Fassung (das „Rundschreiben CSSF 24/856“), können aus verschiedenen Gründen auftreten, unter anderem aufgrund von menschlichem Versagen, Systemausfällen, fehlerhaften Dateneingaben, Fehlinterpretationen von Bewertungsregeln sowie von Anlagevorschriften oder Betriebsstörungen.

Ein solcher Fehler oder eine solche Nichteinhaltung ist gemäß den im Rundschreiben CSSF 24/856 dargelegten Grundsätzen zu behandeln.

Anleger, die ihre Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Fehlers oder einer Nichteinhaltung auf Ebene des Fonds betroffen sein können, wenn aufgrund eines solchen Fehlers oder einer solchen Nichteinhaltung eine Entschädigung ausgezahlt wird. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Fehler / der Nichteinhaltung (z. B. Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, falscher und korrigierter Nettoinventarwert pro Tag während der Fehlerperiode, Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen pro Tag während der Fehlerperiode, Auswirkungen pro Tag während der Fehlerperiode) den Finanzintermediären, die im Auftrag der Anleger handeln, zur Verfügung gestellt werden, damit diese Finanzintermediäre ihre Verantwortlichkeiten erfüllen und die notwendigen Entschädigungen an diese Anleger leisten können.

Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards ("RTS") zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden ("CSDR") in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer ("CSDs"), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Teilnehmer sind Verwahrstellen und Broker.

Die Verwahrstelle des Fonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren an den Fonds belasten bzw. gutschreiben. Es können hinsichtlich der Einforderung von diesbezüglichen Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden. Erträge aus positiven Strafgebühren können die Erstattung der negativen Strafgebühren mindern. Die überwiegende Mehrheit der Strafgebühren wird jedoch eher aus sehr geringen Beträgen bestehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anteilinhaber steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anteilinhaber die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anteilinhaber der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anteilinhaber negativ auswirkt.

Die steuerliche Behandlung beim Anteilinhaber hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anteilinhabers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit den Anlagewährungen identisch sein. Sofern Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements und ihrer Berater zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements und ihrer Berater kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Beim Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risiken ein. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen des Fonds verbunden ist, kann durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes "Hedging"). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments, der Fonds nicht oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Termin- und Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen, insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

a) sich die Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen; hier bestehen folgende Risiken:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte

nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.

- Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

b) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

c) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

d) die derivativen Instrumenten zugrunde liegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;

e) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten könnte;

f) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;

g) ein zusätzlicher finanzieller Verlust aufgrund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht;

h) der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen stärker beeinflusst werden kann, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

i) Des Weiteren ist der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) mit Kosten verbunden.

Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstigen Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschlägen), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds

zurückgibt.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der der European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wiederverkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social und Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds verursachen können.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG“) unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme und
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette und
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes und
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Marktrisiken in Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch

physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern des Unternehmens oder externer Dritter erleiden oder durch externe Ereignisse, wie z.B. Pandemien oder Naturkatastrophen, geschädigt werden. Diese Ereignisse können unter anderem durch die fehlende Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen eines Emittenten und/oder des Fondsmanagements hervorgerufen oder verstärkt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwaltungsgesellschaft entstehen. Die Interessen der Anteilhaber können mit den folgenden Interessen in Konflikt geraten:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen einer anderen Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, oder
- Interessen anderer Anteilhaber an dem Fonds oder einem anderen Fonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, gehören insbesondere:

- Anreizsysteme für die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Handelsgeschäfte der Mitarbeiter,
- Leistungen, die den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft gewährt werden,
- Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen innerhalb des Fonds,
- Schönfärberei („window dressing“) der Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende,
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft oder
- Geschäfte zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft,
- Zusammenfassen mehrerer Handelsaufträge ("Block Trades"),
- Einstellung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- große Einzelinvestitionen,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Überzeichnung einer Aktienemission Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios ("IPO-Kontingente") gezeichnet hat,
- Late Trading, d.h. Transaktionen, die nach Handelsschluss zum bekannten Schlusskurs getätigt werden,
- Ausübung des Stimmrechts.

Sachleistungen (Broker Research, Finanzanalyse, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds zufließen; diese Leistungen werden bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Fonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, in der Regel einmal jährlich. Die Höhe dieser Provisionen hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Die Zahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Anteilhaber dar.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Offenlegungspflichten,
- organisatorische Maßnahmen wie z.B.
 - Trennung von Aufgaben und physische Trennung,
 - Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern,

- Aufteilung der Verantwortlichkeiten so, dass unzulässige Einflussnahme vermieden wird,
- Festlegung von Organisationsregeln und Definition und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen,
- Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen,
- Festlegung von Regeln für den Bezug anderer Sachleistungen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze,
- Best Execution Policy für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten,
- Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte,
- Vorhandensein einer Conflict of Interests Policy (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten),
- Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben,
- Festlegung eines Limits für die Abwanderung von Portfolios,
- Festlegung von Auftragsschlusszeiten,
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verwaltungsvorschriften der CSSF verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website "am.oddobhf.com" veröffentlicht. Sofern die Interessen der Anteilhaber durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

Länderrisiken – Griechenland

Risiken, die sich aus den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen oder sonstigen länderspezifischen Faktoren in dem Land ergeben, in das der Fonds investiert. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem können unterschiedliche Ereignisse in einem Land mit einem kleineren Aktienmarkt in der Regel zu größeren Marktschwankungen führen, als das für Länder mit einem großen Aktienmarkt der Fall ist. Sollte die Marktkapitalisierung gering sein, kann sich durch solche Ereignisse die Volatilität am Markt erhöhen. **Das Länderrisiko des Fonds ist hoch.**

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Das grundsätzliche Risiko des Fonds liegt somit darin begründet, dass der Fonds möglicherweise keine angemessene, risikoangepasste Rendite für die Anteilhaber erwirtschaftet. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

VERWALTUNGSREGLEMENT

§ 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der ODDO BHF Asset Management Lux, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilinhaber“) verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilbestätigungen gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements ausgestellt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „RESA“), veröffentlicht.

§ 2 DIE VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE

1. Verwahrstelle und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung („Central Administration Services Agreement“) abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur OGA-Verwaltungsstelle ernannt wird.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile für jede bestehende Anteilklasse, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung durch und kooperiert mit den Wirtschaftsprüfern.

In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters durch. In dieser Funktion ist sie auch für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach dem AML-Reglement zuständig. Die CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Anteilhabern von registrierten Anteilen (registered units) erforderlich sind.

2. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

3. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

4. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;

b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;

- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

6. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

7a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
- ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

- ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.
- bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

8. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

9. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

10a) Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 7. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 6. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 9. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrungsfunktionen betrachtet.

11. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 6. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 8. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

12. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis umfasst die Ausübung aller Rechte, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen der betreffenden Anteilklasse beziehen. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine detaillierte Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse der Anteilinhaber und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln des Gesetzes von 2010 erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen, die das Luxemburger Recht an ihre Organisation, die Auslagerungsanforderungen, die Risikomanagementverfahren, die Aufsichtsregeln und die für sie geltenden Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vermögenswerten von OGAW und die Berichtspflichten stellt.

§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Derivate“

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future- und Tauschgeschäfte (Swaps).

„Drittstaat“

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

„Geldmarktinstrumente“

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesamtrendite-Swap (total return swap)“

Ein Derivatekontrakt i.S.d. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Kapitalbeteiligungen“

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der

Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

„Mitgliedstaat“

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2014/91/EU“

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

„Ultimobestand“

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag des Monats, d.h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

„Wertpapiere“

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 6 genannten Techniken und Instrumente.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte,
- Wertpapier- oder Warenleihegeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte,
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte

§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt festgelegt. Soweit dort nicht anders dargestellt, wird das Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit a) und lit b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die "Derivate"), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die "OTC-Derivate"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für

Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens Barmittel halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

3. Risikobegrenzung

- a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettofondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 Prozent des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) vorgesehene Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz genießen, wie Anteilinhaber von OGAW, die die Anlagegrenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.

Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Absatz 1 e) erwerben, sofern er maximal 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Anlagen in Anteilen von OGAW und anderen OGA dürfen insgesamt 10 Prozent des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettofondsvermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Fonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Es dürfen nur Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

k) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

la) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

lb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

lc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

ld) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern

- Eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt,
- Nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und
- Diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend a) bis e) und i) bis k) beachtet.

m) Mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 4 dieses Verwaltungsreglements angelegt.

Bei der Investition in Kapitalbeteiligungen werden die Vorgaben des Art. 41 des Gesetzes von 2010 bzgl. des geregelten Marktes berücksichtigt.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) Braucht der Fonds die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu bereinigen.

d) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 15 „Kosten“.

Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge dem Fonds zugute kommen.

1. Einsatz von Derivaten

a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Verkaufsprospekt wird angegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen, ob und ggf. dass der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt. Sofern der Fonds tatsächlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt, wird im Verkaufsprospekt eine allgemeine Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, und der Gründe für deren Nutzung erfolgen. Ferner wird/werden im Verkaufsprospekt angegeben

- die für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldenden Gesamtdaten,
- die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird,
- die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- die akzeptierten Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und Korrelation,
- eine Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden,
- eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung
- wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden,
- etwaige (rechtliche oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten,
- die Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite.

3. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 Prozent des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (i) der Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

g) Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

4. Pensionsgeschäfte

a) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds nicht etwas anderes bestimmen, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5 Prozent seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds herangezogen werden.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und

den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.

(ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

(iii) Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt „Wertpapierleihegeschäfte“ Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

d) Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten, Wertpapierleihe- und umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit.

Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collaterals) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

d) Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sogenannte Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0 Prozent
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 Prozent
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 Prozent
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 Prozent

e) Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei 250.000 Euro liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.

f) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

g) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den

ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

h) Da durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit für die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko besteht, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 Prozent-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

i) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

j) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

k) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

ka) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

kb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;

kc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);

kd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 7 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Fonds bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verkaufsprospekt angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens

maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

§ 8 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 9 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE

Für den Fonds dürfen nicht

- 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- 2) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 1) e), g) und h) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 2) c) – 10 Prozent des Nettofondsvermögens überschreiten;
- 3) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
- 4) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 1) e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
- 5) Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;
- 6) Edelmetalle und auf Edelmetalle lautende Zertifikate erworben werden;
- 7) Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapierleihe ausgeliehen werden.

§ 10 FONDSANTEILE UND ANTEILKLASSEN

1. Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Die Anteile werden als Inhaber- und Namensanteile ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Anteilklassen geführte Anteilregister eingetragen. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Euroclear nur Lieferungen für ganze Anteile akzeptiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

2. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über.

3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß § 13 vorsehen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

§ 11 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

1. Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und OGA-Verwaltungsstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilinhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme der Fondsanteile durch Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und OGA-Verwaltungsstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils dann geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die „Fondswährung“).

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 (sog. „Liquiditätsmanagementinstrumente“) einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

6. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages bei der OGA-Verwaltungsstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 12 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Schlusskurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zum Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert sofern im Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil werden regelmäßig auf der Internetseite „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.

§ 13 ANTEILKLASSEN

1. Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des

Aufgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (wie Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den gesamten Fonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse zulässig.

4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Verwaltungsgesellschaft auch unabhängig von § 5 des Verwaltungsreglements Derivate auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Fonds zu vermeiden.

5. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

§ 14 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 15 KOSTEN

1. a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes berechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus für einzelne Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Sie kann die ggf. anfallende Performance Fee ganz oder teilweise an den Fondsmanager weiterleiten. Detaillierte Angaben zur Vergütung für die Verwaltung des Fonds werden im Verkaufsprospekt zur jeweiligen Anteilklasse aufgeführt.

b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.

2. Aus der Vergütung für den Fondsmanager in Höhe von 0,95 Prozent p.a. für die Anteilklasse HELLAS Opportunities (I) und 1,55 Prozent p.a. für die Anteilklasse HELLAS Opportunities (P) wird der Fondsmanager bezahlt.

3. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belasten werden:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von

Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrtgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;

- b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- d) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer) zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en)
- l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;
- m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);
- n) Kosten der Auflösung des Fonds;
- o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes;
- s) Kosten der ausländischen Register- und Transferstellen i.H.v. EUR 3.000 p.a. pro Anteilklasse.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

§ 16 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.

3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§ 17 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und –praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und –praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anleger des OGAW festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Performance des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft „am.oddo-bhf.com“ abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen,
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle;
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte;
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können.

§ 18 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im RESA sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Währung des Großherzogtums Luxemburg konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
3. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem anderen Fonds, der aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fällt, verschmolzen werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung gemäß Absatz 2 erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert. Unter Berücksichtigung von § 14 dieses Verwaltungsreglements haben die Anleger während der vorgenannten Frist die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

§ 19 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im RESA angezeigt.

§ 20 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in § 18 enthaltene Regelung.

§ 21 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 22 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 16.04.2026 in Kraft.

ALLGEMEINES

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Postadresse:
Postfach 258
L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1
Telefax (00352) 458324

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Udo Grünen

Frank Jung

Carsten Reek

Jennifer-Lee Stolzenberg

VERWALTUNGSRAT

Bastian Hoffmann

Vorsitzender

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der ODDO BHF Asset Management GmbH, Deutschland

Kerstin Große-Nobis

Steffen Orlowski

Stephan Tiemann

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der ARAGON SICAV, Großherzogtum Luxemburg

Aude Vanderpol

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Frankreich

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF II, Großherzogtum Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates der ODDO BHF Private Assets SICAV Lux, Großherzogtum Luxemburg

GESELLSCHAFTER DER ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

ODDO BHF Asset Management GmbH

Herzogstraße 15
D-40217 Düsseldorf

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l.

39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

VERTRIEBSTELLE IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

ODDO BHF Asset Management Lux

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER

ALPHA TRUST Mutual Fund and Alternative Investment Fund Management S.A.

21 Tatoiou Street
GR-14561 Kifissia

Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE FONDS:

DC Value Global Dynamic

Grand Cru

ODDO BHF Emerging Markets

ODDO BHF Exklusiv:

ODDO BHF Leading Global Trends

SARA FUNDS

SICAV ODDO BHF II

SMS Ars selecta

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

Vertriebs-, Informations- und Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin i.S.v. § 306a Absatz 1 Nr. 6 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland ist die ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, D-40217 Düsseldorf.

2. Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland

Die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8, D-60329 Frankfurt am Main fungiert als Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB. Sie wird daher:

- a) die Anleger darüber informieren, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und ggf. Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- b) den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtern und darüber informieren;
- c) die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Absatz 1, 2 und 4 KAGB und § 301 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgen; und
- d) den Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Anteilinhaber in Deutschland mit einem Depot bei der ODDO BHF SE können ihre Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und, sofern für den jeweiligen (Teil)Fonds zulässig, Umtauschaufträge an die ODDO BHF SE an die E-Mail-Adresse: GB-BHF-Fond306a@oddo-bhf.com einreichen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder sonstigen Zahlungen an Anteilinhaber ohne Depot bei der ODDO BHF SE erfolgt durch die Verwahrstelle an die jeweilige depotführende Bank des Anteilinhabers. Eine Auszahlung von Rücknahmeerlösen und sonstigen Zahlungen durch die ODDO BHF SE direkt an den Anteilinhaber ist nicht möglich.

Bei der oben genannten Informationsstelle sowie der ODDO BHF SE sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform erhältlich:

- der Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement),
- die Basisinformationsblätter,
- die Jahres- und Halbjahresberichte,
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind.

Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben können auch bei der Verwaltungsgesellschaft ODDO BHF Asset Management Lux, 6 rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg oder per E-Mail: kundenserviceLUX@oddo-bhf.com angefordert werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (www.am.oddo-bhf.com) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (www.am.oddo-bhf.com).

Zudem werden die Anleger in Deutschland in folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- die Fusion des Fonds oder einzelner Anteilklassen in Form von Verschmelzungsinformationen,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Einrichtung für Anleger in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung gemäß Richtlinie (EU) 2019/1160

ist die:

Deutsche Bank AG, Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien
E-Mail: wm.austria@db.com

Zeichnungs-, Zahlungs- und Rücknahmeaufträge für den Fonds können bei der Deutschen Bank AG, Wien, eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls dort erhältlich.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Deutschen Bank AG, Wien, kostenfrei erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

www.am.oddo-bhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT